

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

4. Mai 1940

Nummer 18

Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postfachkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

Einführung des Bürgersteuerrechts in den eingegliederten Ostgebieten

Von Regierungsrat Dr. Oermann, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Räumlicher Geltungsbereich der Fünften Einführungsverordnung,
3. Umfang des eingeführten Rechts,
4. Erstmalige Anwendung des neuen Rechts,
5. Stichtag für die Bürgersteuer 1940,
6. Heberechtigung bei mehrfachem Wohnsitz,
7. Besteuerungsgrundlage,
8. Einkommen,
9. Steuermeßbeträge,
10. Einkommensteuerfrei,
11. Festsetzung des Hebesatzes,
12. Erhebungszeitraum für 1940,
13. Erhebung der Bürgersteuer,
14. Freigrenze,
15. Steuerermäßigungen,
16. Verwaltung der Bürgersteuer.

1. Einführung

Die Rechtsvorschriften, die durch die drei ersten Einführungsverordnungen in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden sind, sind in dem Aufsatz „Einführung des deutschen Einkommensteuerrechts in den eingegliederten Ostgebieten“ (DStZ 1940 Nr. 8 S. 93 und folgende) bezeichnet.

Es sind in der Zwischenzeit zwei neue Einführungsverordnungen ergangen. Die Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Februar 1940 (RGBl I S. 418, RStBl 1940 S. 289) behandelt die Einführung des Körperschaftsteuerrechts und des Gewerbesteuerrechts. Auf Grund der Fünften Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. Februar 1940 (RGBl I S. 475 und 494, RStBl 1940 S. 326) ist das Bürgersteuerrecht in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden.

2. Räumlicher Geltungsbereich der Fünften Einführungsverordnung

Der räumliche Geltungsbereich der Fünften Einführungsverordnung ist der gleiche wie bei den Einführungsverordnungen, die die Einführung des Einkommensteuerrechts, des Körperschaftsteuerrechts und des Gewerbesteuerrechts zum Gegenstand haben. Die Einführung des Bürgersteuerrechts erstreckt sich also auf die Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen (mit

Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig und der bisher ostpreussischen Gebiete) und auf die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Gebiete.

3. Umfang des eingeführten Rechts

§ 1 der Fünften Einführungsverordnung gemäß ist das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (RGBl I S. 1261) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (RGBl I S. 1543) in den Gebietsteilen, die im Abschnitt 2 bezeichnet sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft gesetzt worden.

Es ist von der Einführung der vier Durchführungsverordnungen, die bisher zum Bürgersteuergesetz ergangen sind, abgesehen worden. Die Durchführungsverordnungen betreffen besondere Verhältnisse in der Stadtgemeinde Bremen und in den Gemeinden des bremischen Landkreises, in der Hansestadt Hamburg und in der Stadt Stettin.

Die erstmalige Anwendung der Vorschriften des Bürgersteuergesetzes in den eingegliederten Ostgebieten erforderte verschiedene Übergangsvorschriften. Diese Vorschriften sind in den §§ 2 bis 14 der Einführungsverordnung getroffen worden. Sie werden in den folgenden Abschnitten dargestellt.

Der Reichsminister der Finanzen hat zur Einführung des Bürgersteuerrechts in den eingegliederten Ostgebieten einen ausführlichen Runderlaß vom 23. März 1940 S 2916 — 3 III, RStBl 1940 Seite 372, herausgegeben.

4. Erstmalige Anwendung des neuen Rechts

Das Bürgersteuergesetz ist zum 1. Januar 1940 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden. Es ist aber mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in diesen Gebieten und aus verwaltungstechnischen Gründen im § 9 Absatz 1 der Einführungsverordnung bestimmt worden, daß die Bürgersteuer für 1940 nicht schon mit Wirkung vom 1. Januar 1940, sondern erst vom 1. April 1940 ab erhoben wird. Diese Regelung paßt sich der Einführung des Bürgersteuerrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland an. Die Bürgersteuer ist auch in diesen Gebieten im ersten Jahr nur zu drei Vierteln des Jahresbetrags (für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember) erhoben worden.

Wenn als Tag des Inkrafttretens des Bürgersteuerrechts in den eingegliederten Ostgebieten trotzdem der 1. Januar 1940 bestimmt worden ist, so beruht das darauf, daß den mit der Verwaltung der Bürgersteuer befaßten Dienststellen für ihre Vorarbeiten, die sie wegen der Erhebung der Bürgersteuer für 1940 vor dem 1. April zu leisten haben, die erforderliche Rechtsgrundlage gegeben werden sollte.

5. Stichtag für die Bürgersteuer 1940

Stichtag für die Bürgersteuer ist in der Regel der 10. Oktober des Kalenderjahrs, das dem Erhebungsjahr unmittelbar vorangeht. Hinweis auf § 3 Satz 2 VStG. Es wird an diesem Tag die allgemeine Personensstandsaufnahme durchgeführt, aus der sich wichtige Merkmale für die Erhebung der Bürgersteuer (z. B. über den Wohnsitz, das Alter und den Familienstand des Steuerpflichtigen) ergeben. Die Verhältnisse am Stichtag sind für die Steuerberechtigung der Gemeinden und für die Steuerpflicht der bürgersteuerpflichtigen Personen für das ganze Erhebungsjahr maßgebend. Hinweis auf die §§ 1 und 2 VStG.

In den eingegliederten Ostgebieten hat seit ihrer Rückgliederung eine allgemeine Personensstandsaufnahme im Jahr 1939 nicht stattgefunden. Eine polizeiliche Einwohnererfassung ist nur in Ostoberschlesien auf Grund einer Verordnung des Polizeipräsidenten für das ostoberschlesische Industriegebiet in der Zeit vom 17. bis 23. Dezember 1939 durchgeführt worden. Das war der Anlaß dafür, daß als Stichtag für das Erhebungsjahr 1940 in den eingegliederten Ostgebieten ausnahmsweise ein anderer Tag als der 10. Oktober, und zwar der 23. Dezember 1939, bestimmt worden ist. Hinweis auf § 2 der Einführungsverordnung.

6. Hebeberechtigung bei mehrfachem Wohnsitz

Es können sich daraus, daß Stichtag für die Bürgersteuer des Jahres 1940 in den eingegliederten Ostgebieten der 23. Dezember 1939 und in dem anderen Reichsgebiet der 10. Oktober 1939 ist, Schwierigkeiten ergeben, wenn ein Steuerpflichtiger an jedem der beiden Stichtage in dem jeweiligen Reichsgebiet einen Wohnsitz hatte.

Beispiel:

Der Vorsteher eines Finanzamts im Reichsgau Wartheland hatte am 10. Oktober 1939 seinen Wohnsitz in Berlin und am 23. Dezember 1939 seinen Wohnsitz an dem neuen Dienstort.

§ 4 Absatz 1 VStG, der die Hebeberechtigung bei mehrfachem Wohnsitz regelt, ist in diesem Fall nicht ohne weiteres anwendbar. Diese Vorschriften setzen voraus, daß Stichtag für die Bürgersteuer eines Erhebungsjahrs ein bestimmter Tag ist. § 3 der Einführungsverordnung bestimmt deshalb das folgende:

„Hatte der Steuerpflichtige am 10. Oktober 1939 im Reichsgebiet außerhalb der eingegliederten Ostgebiete einen Wohnsitz und am 23. Dezember 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einen Wohnsitz, so sind alle Wohnsitzgemeinden steuerberechtigt. Hebeberechtigt ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige sich im Stichtagsjahr überwiegend aufgehalten hat. § 4 Absatz 1 Sätze 5 und 6 des Bürgersteuergesetzes gelten entsprechend.“

Diese Vorschriften treten an die Stelle der Vorschriften im § 4 Absatz 1 VStG, wenn ein Steuerpflichtiger sowohl am 10. Oktober 1939 im Reichsgebiet außerhalb der eingegliederten Ostgebiete als auch am 23. Dezember 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einen Wohnsitz hatte. Die Vorschriften sind darüber hinaus auch dann anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige an dem einen oder anderen Stichtag in dem jeweiligen Reichsgebiet mehrere Wohnsitz hatte.

Beispiele:

A. Der Kaufmann Müller hatte am 10. Oktober 1939 in Berlin und in Küstrin je einen Wohnsitz. Am 23. Dezember 1939 hatte er einen Wohnsitz in Bromberg.

Es sind für die Bürgersteuer 1940 alle Wohnsitzgemeinden, also Berlin, Küstrin und Bromberg, steuerberechtigt. Es ist in dieser Hinsicht einerlei, ob der Kaufmann Müller seinen Wohnsitz in Berlin oder in Küstrin oder auch beide Wohnsitz nach dem 10. Oktober 1939 aufgegeben und am 23. Dezember 1939 nur noch einen Wohnsitz in Bromberg hatte oder ob er neben seinen beiden bisherigen Wohnsitzen einen neuen (dritten) Wohnsitz begründet hat.

Hebeberechtigt für die Bürgersteuer 1940 ist die Gemeinde, in der sich der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1939 überwiegend aufgehalten hat. Das gilt im Verhältnis aller drei Städte zueinander. Es gelten also auch für die Frage, ob wegen der Hebeberechtigung Berlin vor Küstrin den Vorrang hat, nicht die Vorschriften im § 4 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 VStG, sondern die Vorschrift im § 3 Satz 2 der Einführungsverordnung.

Wegen der Verteilung des Bürgersteueraufkommens sind die allgemeinen Vorschriften im § 4 Absatz 1 Sätze 5 und 6 VStG anzuwenden.

B. Ein polnischer Steuerpflichtiger hatte am 23. Dezember 1939 sowohl einen Wohnsitz in Graudenz als auch einen Wohnsitz in Thorn. Er hat sich im Kalenderjahr 1939 überwiegend in Graudenz aufgehalten.

Steuerberechtigt sind die Städte Graudenz und Thorn. Hebeberechtigt ist die Stadt Graudenz. Die Stadt Graudenz hat das Bürgersteueraufkommen für 1940 zur Hälfte der Stadt Thorn zu überweisen, wenn die Stadt Thorn für 1940 eine Bürgersteuer erhebt und ihren Anspruch auf Verteilung spätestens am 30. Juni 1940 gegenüber der Stadt Graudenz geltend macht. Eine Verteilung des Bürgersteueraufkommens auf die beiden Städte entfällt jedoch, wenn die Bürgersteuer bei dem Steuerpflichtigen nach einem Steuermeßbetrag von nicht mehr als sechs RM erhoben wird.

7. Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist § 5 VStG gemäß das Einkommen oder das Vermögen. Soweit das Vermögen als Besteuerungsgrundlage zugrunde gelegt werden kann, knüpft das Gesetz an bestimmte Vorschriften des Vermögensteuergesetzes und des Reichsbewertungsgesetzes an. Diese beiden Gesetze sind in den eingegliederten Ostgebieten bisher noch nicht eingeführt worden. Es gibt im polnischen Steuerrecht keine Vorschriften, die diesen Gesetzen entsprechen. § 4 der Einführungsverordnung schreibt deshalb vor, daß abweichend von den allgemeinen Vorschriften des Bürgersteuergesetzes Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer 1940 nur das Einkommen ist.

Die Vorschriften des Bürgersteuergesetzes, die auf das vermögenssteuerpflichtige Vermögen im Sinn des Vermögensteuergesetzes oder auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen oder das Betriebsvermögen im Sinn des Reichsbewertungsgesetzes Bezug nehmen, sind in den eingegliederten Ostgebieten bis auf weiteres nicht anzuwenden. Hinweis auf § 5, § 7, § 8 Absätze 4 und 5, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 2, § 13 Absatz 3 Ziffer 2, § 16 Absatz 6, § 17 Absätze 4 und 5, § 18 Absatz 2, § 26 Absatz 4 und § 29 Absatz 3 VStG.

8. Einkommen

Die Vorschriften im § 6 Absatz 1 VStG über das Einkommen, von dem für die Ermittlung des Steuermeßbetrags auszugehen ist, setzen voraus, daß der Steuerpflichtige im Bemessungsjahr nach den Vorschriften des deutschen Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unter-

legen hat. Diese Vorschriften mußten deshalb für die Erhebung der Bürgersteuer 1940 in den eingegliederten Ostgebieten durch Übergangsvorschriften ersetzt werden.

§ 5 Absatz 1 der Einführungsverordnung teilt in Übereinstimmung mit § 6 Absatz 1 VStG die Steuerpflichtigen in zwei Gruppen ein: in solche, die durch Veranlagung und in solche, die durch Steuerabzug zur polnischen Einkommensteuer herangezogen worden sind.

Bei den Steuerpflichtigen der ersten Gruppe (Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des polnischen Staatseinkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterlegen haben) ist Einkommen das steuerpflichtige Einkommen im Sinn der Artikel 6 bis 10 des polnischen Staatseinkommensteuergesetzes, das der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1938 (Bemessungsjahr) bezogen hat.

Bei den Steuerpflichtigen der zweiten Gruppe (Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des polnischen Staatseinkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterlegen haben) ist maßgebend der Gesamtbetrag der rohen Einnahmen aus Dienstgehältern, Ruhestandsversorgungen und Lohn für Mietarbeit, die der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1938 (Bemessungsjahr) bezogen hat, gekürzt um 1 000 Zloty.

In beiden Fällen ist der danach sich ergebende Betrag nach der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. November 1939 (RGBl. I S. 2291) zu dem Kurs von zwei Zloty = eine Reichsmark umzurechnen. Der umgerechnete Betrag ist auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden und in die Stufen der deutschen Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend sind die Mittelbeträge der Einkommensstufen. Der Abzug von 1 000 Zloty bei den Steuerpflichtigen der zweiten Gruppe ist auch bei der Zusammenrechnung von Einkünften im Rahmen der Haushaltsbesteuerung (Hinweis auf § 6 Absätze 2 und 3 VStG) nur einmal vorzunehmen.

Beispiele:

- A. Das steuerpflichtige Einkommen im Sinn der Artikel 6 bis 10 des polnischen Staatseinkommensteuergesetzes, das der Rechtsanwalt X in Katowitz im Kalenderjahr 1938 bezogen hat, betrug 34 380 Zloty. Das ergibt in Reichsmark umgerechnet 17 190 RM, abgerundet 17 150 RM. Nach der Einordnung des abgerundeten Betrags in die Stufe der deutschen Einkommensteuertabelle (16 500 RM bis 17 500 RM) ergibt sich als Mittelbetrag 17 000 RM. Für die Ermittlung des Steuermeßbetrags ist von diesem Betrag auszugehen.
- B. Der Gesamtbetrag der rohen Einnahmen, die der Angestellte Y in Posen im Kalenderjahr 1938 aus seinem Dienstverhältnis bezogen hat, betrug 8 030 Zloty. Dieser Betrag ist um 1 000 Zloty zu kürzen. Der verbleibende Betrag (7 030 Zloty) macht in Reichsmark umgerechnet 3 515 RM aus. Der auf 3 500 RM abgerundete Betrag ist in die Stufe 3 450 RM bis 3 800 RM einzuordnen. Der danach sich ergebende Mittelbetrag von 3 600 RM ist für die Ermittlung des Steuermeßbetrags maßgebend.

Die Vorschriften im § 5 Absatz 1 der Einführungsverordnung sind nur für die Steuerpflichtigen von Bedeutung, bei denen sich ein Einkommen im Sinn des § 6 Absatz 1 VStG nicht ermitteln läßt. Sind diese allgemeinen Vorschriften ohne weiteres anwendbar, so ist für die Sonderregelung kein Raum. Das ist im § 5 Absatz 2 der Einführungsverordnung ausdrücklich festgestellt. Es heißt dort:

„Die Vorschriften im Absatz 1 (des § 5 der Einführungsverordnung) gelten nicht für Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 23. Dezember 1939 aus dem übrigen Reichsgebiet in die eingegliederten Ostgebiete zugezogen sind.“

Beispiel:

Der Rentner Schulze hat seinen Wohnsitz, den er infolge seiner Ausweisung aus dem polnischen Staatsgebiet im Jahr 1930 von Posen nach Glogau verlegt hatte, am 1. Oktober 1939 wieder nach Posen verlegt. Maßgebendes Einkommen für die Bürgersteuer 1940 ist das Einkommen, mit dem der Rentner Schulze zur deutschen Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1938 herangezogen worden ist.

9. Steuermeßbeträge

Die Steuermeßbeträge im § 8 VStG, die mit alleiniger Ausnahme des kleinsten Steuermeßbetrags von drei RM nach der Höhe des Einkommens gestaffelt sind, gelten grundsätzlich auch für die Festsetzung der Bürgersteuer 1940 in den eingegliederten Ostgebieten. Dieser Grundsatz wird aber für die beiden kleinsten Steuermeßbeträge von drei und sechs RM bei den Steuerpflichtigen durchbrochen, von denen die Bürgersteuer durch eine Gemeinde in den eingegliederten Ostgebieten erhoben wird. Es werden der Steuermeßbetrag von drei RM für einkommensteuerfreie Personen (Hinweis auf Abschnitt 10) durch den Steuermeßbetrag von zwei RM und der Steuermeßbetrag von sechs RM für Personen, die im Bemessungsjahr ein Einkommen von nicht mehr als 4 500 RM bezogen haben, ersetzt durch den Steuermeßbetrag von vier RM. Hinweis auf § 6 Absatz 1 der Einführungsverordnung.

Diese Regelung bezweckt nicht etwa eine Besserstellung der Steuerpflichtigen in den eingegliederten Ostgebieten gegenüber den Steuerpflichtigen im anderen Reichsgebiet. Die Ermäßigung der beiden kleinsten Steuermeßbeträge um ein Drittel hat darin ihren Grund, daß es wegen des Fehlens einer allgemeinen Personenstandsaufnahme nicht möglich ist, die Vorschriften im § 8 Absatz 3 VStG (Ermäßigung der Steuermeßbeträge von drei und sechs RM für über 50 Jahre alte Steuerpflichtige) und die Vorschriften im § 9 VStG (Ermäßigung der Steuermeßbeträge für Steuerpflichtige mit mindestens zwei minderjährigen Haushaltsangehörigen Kindern) schon für die Bürgersteuer des Jahres 1940 anzuwenden. Hinweis auf § 6 Absatz 3 und auf § 7 der Einführungsverordnung.

Bei den Steuerpflichtigen, denen gegenüber eine Gemeinde außerhalb der eingegliederten Ostgebiete hebeberechtigt ist, treffen die Erwägungen, die für die Herabsetzung der Steuermeßbeträge von drei RM und sechs RM auf zwei RM und vier RM maßgebend waren, nicht zu. Es ist deshalb bei diesen Steuerpflichtigen stets von den allgemeinen Steuermeßbeträgen im § 8 Absatz 1 VStG auszugehen. Diese Steuerpflichtigen haben andererseits auch Anspruch auf die Ermäßigungen, die im § 8 Absatz 3 und im § 9 VStG vorgesehen sind.

Beispiele:

- A. Ein polnischer Gelegenheitsarbeiter mit dem Wohnsitz in Dirschau war wegen seines geringen Arbeitslohns, den er im Jahr 1938 bezogen hat, nicht lohnsteuerpflichtig. Er ist ohne Rücksicht auf sein Alter und seinen Familienstand am Stichtag (23. Dezember 1939) nach dem ermäßigten Steuermeßbetrag von zwei RM zur Bürgersteuer für 1940 heranzuziehen.
- B. Der 35 Jahre alte Steuerinspektor Lehmann hatte seinen Wohnsitz in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1939 in Straßund und vom 1. November 1939 bis zum Schluß des Jahres in Gottenhafen. Er ist verheiratet. Zu seinem Haushalt gehörten im Jahr 1939 zwei minderjährige Kinder. Sein roher Arbeitslohn im Jahr 1938 betrug 3 600 RM. Hebeberechtigt für die Bürgersteuer 1940 ist die Stadtgemeinde Straßund. Hinweis auf Abschnitt 6. Es ist bei der Festsetzung der Bürgersteuer von dem allgemeinen Steuermeßbetrag von sechs RM auszugehen. Dieser Steuermeßbetrag ermäßigt sich § 9 Absatz 3 Ziffer 2 VStG gemäß um eine RM für das zweite Kind des Steuerpflichtigen auf fünf RM.

10. Einkommensteuerfrei

Steuerpflichtige, die wegen ihrer im Bemessungsjahr bezogenen Einkünfte (sei es durch Veranlagung, sei es durch Steuerabzug) nicht zur Einkommensteuer herangezogen worden sind, sind einkommensteuerfrei im Sinn des § 8 Absatz 1 und des § 8 Absatz 2 Halbsatz 1 VStG. Eine Nachprüfung nach dieser Richtung erübrigt sich für die Festsetzung der Bürgersteuer 1940 bei solchen Steuerpflichtigen, deren gesamte Einnahmen aus Dienstgehältern, Ruhestandsversorgungen und Lohn für Mietarbeit im Bemessungsjahr 1938 nicht mehr als 2 500 Zloty betragen haben. Diese Steuerpflichtigen sind auf Grund der Vorschrift im § 6 Absatz 2 Satz 1 der Einführungsverordnung in jedem Fall als einkommensteuerfrei zu behandeln.

§ 8 Absatz 2 Halbsatz 2 BStG gemäß gelten auch diejenigen Steuerpflichtigen als Einkommensteuerfrei, die zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, die aber durch Steuerabzug Einkommensteuer bezahlt haben, wenn diese Personen dargetun, daß sie im Fall einer Veranlagung nach den Vorschriften des polnischen Staatseinkommensteuergesetzes nicht zur Einkommensteuer heranzuziehen gewesen wären. Hinweis auf § 6 Absatz 2 Satz 2 der Einführungsverordnung.

11. Festsetzung des Hebesatzes

§ 12 Absatz 2 BStG gemäß muß der Hebesatz festgesetzt sein:

- a) spätestens am 1. Januar des Erhebungsjahrs, wenn er mehr als 300 v. H. beträgt,
- b) spätestens am 1. Juli des Erhebungsjahrs, wenn er nicht mehr als 300 v. H. beträgt.

An die Stelle dieser beiden Zeitpunkte ist für die Bürgersteuer 1940 in den eingegliederten Ostgebieten ein einziger Zeitpunkt getreten. Der Hebesatz mußte § 9 Absatz 2 Satz 1 der Einführungsverordnung gemäß ohne Rücksicht auf seine Höhe spätestens am 20. März 1940 festgesetzt werden.

Die Festsetzung der Hebesätze obliegt nach dem Bürgersteuergesetz den Gemeinden. § 9 Absatz 2 Satz 2 der Einführungsverordnung weicht auch in diesem Punkt von den allgemeinen Vorschriften insofern ab, als der Hebesatz zwar in Stadtkreisen vom Oberbürgermeister, im übrigen aber vom Landrat für die Gemeinden seines Bezirks festgesetzt wird. Diese Abweichung war erforderlich, weil sonst die fristgemäße Festsetzung der Hebesätze nicht gewährleistet gewesen wäre.

Die Festsetzung des Hebesatzes bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Hebesatz in kreisangehörigen Gemeinden 500 v. H. und in Stadtkreisen 600 v. H. überschreitet. Hinweis auf § 9 Absatz 3 der Einführungsverordnung.

12. Erhebungszeitraum für 1940

Die Bürgersteuer wird regelmäßig für das Kalenderjahr (Erhebungsjahr) erhoben. Hinweis auf § 12 Absatz 1 BStG. In den eingegliederten Ostgebieten wird die Bürgersteuer für 1940 ausnahmsweise nur zu drei Vierteln des Jahresbetrags, und zwar für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. Dezember 1940 (Erhebungszeitraum) erhoben. Hinweis auf Abschnitt 4.

Beispiel:

Einkommen eines zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1938 (Bemessungsjahr)	16 598	Floto,
in Reichsmark umgerechnet	8 299	RM,
abgerundet	8 250	RM,
Mittelbetrag der deutschen Einkommensteuertabelle	8 000	RM,
Steuermessbetrag	12	RM,
Jahresbetrag der Bürgersteuer bei einem Hebesatz von 300 v. H.	36	RM,
zu erhebender Betrag (drei Viertel für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1940)	27	RM.

13. Erhebung der Bürgersteuer

Das Bürgersteuergesetz sieht, soweit das Einkommen die Besteuerungsgrundlage bildet, grundsätzlich zwei verschiedene Formen für die Erhebung der Bürgersteuer vor: die Anforderung der Bürgersteuer auf der Lohnsteuerkarte und die Anforderung der Bürgersteuer durch Steuerbescheid. Beide Erhebungsformen können unter Umständen nebeneinander angewendet werden. Wegen der Regelung im einzelnen Hinweis auf § 13 Absatz 1 BStG.

Der Reichsminister der Finanzen hat es im Abschnitt 7 Buchstabe b seines Manderlasses vom 10. Februar 1940 (RStM 1940 S. 265) den Oberfinanzpräsidenten in den ein-

gegliederten Ostgebieten freigestellt, ob sie für ihre Oberfinanzbezirke die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für 1940 anordnen wollen. Auch soweit einzelne Oberfinanzpräsidenten von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht haben, konnte die Bürgersteuer auf den Lohnsteuerkarten nicht angefordert werden, weil sonst die Ausschreibung der Karten an die Arbeitnehmer auf Wochen hinaus verzögert worden wäre. Die Einführungsverordnung sieht deshalb vor, daß an die Stelle der Anforderung der Bürgersteuer auf der Lohnsteuerkarte die Anforderung durch einen besonderen Bescheid (Einbehaltungsbescheid) tritt. Die Einbehaltung der Bürgersteuer durch Steuerabzug ist dadurch in jedem Fall sichergestellt. § 10 Absätze 2 und 3 der Einführungsverordnung bestimmen dazu das folgende:

„Der Arbeitnehmer hat den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitgeber spätestens vor der ersten Lohnzahlung nach dem 1. April 1940 oder bei Beginn des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat den Einbehaltungsbescheid während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, und zwar mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er den Einbehaltungsbescheid benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm den Einbehaltungsbescheid vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Erhebungsjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber den Einbehaltungsbescheid dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben wird.

Legt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber den Einbehaltungsbescheid vor der ersten Lohnzahlung nach dem 1. April 1940 oder bei Beginn des Dienstverhältnisses nicht vor, so hat der Arbeitgeber bei Lohnzahlungen vor dem 1. Juli 1940 eins vom Hundert, bei Lohnzahlungen nach dem 30. Juni 1940 drei vom Hundert des Arbeitslohns bei jeder Lohnzahlung als Bürgersteuer einzubehalten. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Rückgabe des Einbehaltungsbescheids, der ihm von seinem Arbeitgeber vorübergehend ausgehändigt worden ist, verzögert. Die Teilbeträge der Bürgersteuer, die nach den Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 berechnet und einbehalten worden sind, hat der Arbeitgeber an die Gemeindefasse der Betriebsstättengemeinde oder an die Kasse der Dienststelle abzuführen, die die Bürgersteuer dieser Gemeinde verwaltet.“

Die gemäß Absatz 3 Sätze 1 und 2 ordnungsmäßig einbehaltenen Bürgersteuerteilbeträge stellen endgültige Steuerbeträge dar. Es findet deshalb, wenn diese Steuerbeträge größer oder kleiner als die nach dem Einbehaltungsbescheid einzubehaltenden Bürgersteuerteilbeträge sind, eine Verrechnung mit den Beträgen, die nach Vorlage des Einbehaltungsbescheids einzubehalten und abzuführen sind, nicht statt.

Bei den Steuerpflichtigen, die am 10. Oktober 1939 im anderen Reichsgebiet ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hatten, ist für das erste Kalenderjahr 1940 Bürgersteuer im Abzugsverfahren nicht einzubehalten, weil dieses Verfahren in den eingegliederten Ostgebieten erst zum 1. April 1940 eingeführt worden ist. Für die Zeit ab 1. April 1940 hat der Arbeitgeber bei Steuerpflichtigen, die ihm eine von einer Gemeinde außerhalb der eingegliederten Ostgebiete ausgestellte Lohnsteuerkarte vorlegen, auf der Bürgersteuer angefordert ist, den Steuerabzug vorzunehmen. Die vierte Seite der Lohnsteuerkarte tritt insofern an die Stelle des Einbehaltungsbescheids.

Die durch Einbehaltungsbescheid (durch Lohnsteuerkarte) angeforderte Bürgersteuer für 1940 wird fällig:

- 1. bei Lohnzahlungszeiträumen bis zu einer Woche in achtzehn Teilbeträgen, jeweils am 10. und 24. der Monate April bis Dezember 1940,

2. bei Lohnzahlungszeiträumen von mehr als einer Woche in neun Teilbeträgen, jeweils am 10. der Monate April bis Dezember 1940.

Die durch Steuerbescheid angeforderte Bürgersteuer für 1940 wird jeweils am 10. der Monate Mai, August und November 1940 fällig. Sie wird in Höhe des vollen Betrags am 10. Mai 1940 fällig, wenn dieser fünf RM nicht übersteigt.

Soll die Bürgersteuer bei Arbeitnehmern durch Steuerabzug erhoben werden, so muß der Hebesatz spätestens am 21. Oktober des Stichtagsjahrs festgesetzt werden. Hinweis auf § 13 Absatz 3 Ziffer 1 und § 23 Absatz 5 BStG. Die Abkürzung der Fristen, die § 12 Absatz 2 BStG für die Festsetzung des Hebesatzes vorsieht (Hinweis auf Abschnitt 11), ist erforderlich, um die ordnungsmäßige Ausarbeitung und die rechtzeitige Aushändigung der Lohnsteuerkarten an die Arbeitnehmer vor dem Beginn des Erhebungsjahrs sicherzustellen.

Für die eingegliederten Ostgebiete gilt bei der Bürgersteuer für 1940 auch in dieser Hinsicht eine Sonderregelung. Bei Arbeitnehmern ist eine Anforderung der Bürgersteuer durch Einbehaltungsbefehle nur insoweit zulässig, als es sich um die Erhebung der Bürgersteuer handelt, die spätestens am 20. März 1940 beschlossen worden ist. Wird der Hebesatz der Bürgersteuer nach diesem Zeitpunkt erhöht, so ist die erhöhte Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid zu erheben. Hinweis auf § 10 Absatz 4 der Einführungsverordnung.

Beispiel:

Die Stadtgemeinde A hat am 20. März 1940 den Hebesatz für die Bürgersteuer 1940 auf 300 v. H. festgesetzt. Wird die Nachtragshaushaltsatzung über die Festsetzung des neuen Hebesatzes am 15. Juni 1940 bekanntgemacht, so darf der Hebesatz § 12 Absatz 3 BStG gemäß höchstens um sechs Zwölftel, also von 300 v. H. auf 450 v. H., erhöht werden. Die Bürgersteuer in Höhe von 150 v. H. der Steuermaßbeträge (das ist der Unterschied zwischen den Hebesätzen von 450 v. H. und 300 v. H.) ist auch gegenüber Arbeitnehmern auf Grund eines Steuerbescheids zu erheben.

14. Freigrenze

Der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer ist § 15 Absatz 1 Ziffer 1 BStG gemäß nicht zu erheben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Steuerpflichtigen nach den Verhältnissen am Fälligkeitstag voraussichtlich die Freigrenze (Hinweis auf § 16 BStG) nicht überschreitet. Die Vorschriften über die Freigrenze im § 16 Absätze 1 bis 3 BStG sind, soweit danach die Höhe der Freigrenze von den Nichtfällen der allgemeinen Fürsorge abhängig ist, für die Bürgersteuer 1940 in den eingegliederten Ostgebieten nicht anzuwenden. Es gilt deshalb als Freigrenze bei der Bürgersteuer, die von den Gemeinden in den eingegliederten Ostgebieten erhoben wird, ohne Rücksicht auf den Familienstand der Steuerpflichtigen ein einheitlicher Jahresbetrag von 400 RM. Der Monatsbetrag der Freigrenze beträgt ein Zwölftel des

Jahresbetrags (33,35 RM), der Wochenbetrag sieben Dreißigstel des Monatsbetrags (7,80 RM). Das gilt auch für die Freigrenze bei der Bürgersteuer vom Arbeitslohn. Hinweis auf § 26 BStG.

15. Steuerermäßigungen

Die Bürgersteuer ist § 17 Absatz 1 BStG gemäß auf Antrag in den drei folgenden Fällen zu ermäßigen:

1. wenn in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten sind, die nach den ermäßigten Sätzen des § 34 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer herangezogen worden sind;
2. wenn das mutmaßliche Einkommen des Steuerpflichtigen im Erhebungsjahr gegenüber dem Einkommen im Bemessungsjahr um mehr als 30 v. H. zurückbleibt;
3. wenn einem kriegsbeschädigten Arbeitnehmer oder einer gleichgestellten Person für das Bemessungsjahr bei der Lohnsteuer ein steuerfreier Betrag gewährt worden ist.

Die Ermäßigungsvorschrift der Ziffer 2 gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Die Ermäßigungsvorschriften der Ziffern 1 und 3 bauen sich auf den Vorschriften des deutschen Einkommensteuerechts auf. Sie sind deshalb bei der Erhebung der Bürgersteuer 1940 in den eingegliederten Ostgebieten nicht anzuwenden. Hinweis auf § 11 Satz 1 der Einführungsverordnung.

Die drei Ermäßigungsvorschriften gelten aber uneingeschränkt für die Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 23. Dezember 1939 aus dem anderen Reichsgebiet (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) in die eingegliederten Ostgebiete gezogen sind. Hinweis auf § 11 Satz 2 der Einführungsverordnung.

16. Verwaltung der Bürgersteuer

Die Bürgersteuer wird nach dem Bürgersteuergesetz von den Gemeinden verwaltet. Hinweis auf § 11 Absatz 1 Satz 1 BStG. Der organisatorische Aufbau der Gemeindeverwaltungen ist aber in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht so weit durchgeführt, daß schon jetzt alle, insbesondere die ländlichen Gemeinden die Bürgersteuer verwalten können. Dieser Umstand war für die Schaffung der Vorschrift im § 8 der Einführungsverordnung maßgebend. Der Reichsminister des Innern kann danach im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, daß die Bürgersteuer von einer anderen Dienststelle als von der hebeberechtigten Gemeinde verwaltet wird.

Ist eine solche Übertragung der Verwaltungsgeschäfte vorgenommen worden, so tritt die andere Dienststelle im Rechtsmittelverfahren an die Stelle des Bürgermeisters und für die Durchführung des Strafverfahrens an die Stelle des Finanzamts. Hinweis auf die §§ 12 und 13 der Einführungsverordnung.

Vermögensgrenzen in der Vermögensbesteuerung

Von Steueramtmann Seidel, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Vermögenszerklärung,
3. Kleinbetragsgrenzen und Abrundungsgrenzen,
4. Vermögensgrenzen beim Betriebsvermögen,
5. Vermögensgrenzen beim Sonstigen Vermögen,
6. Steuerpflichtiges Vermögen, Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze,
7. Grenzen bei der Wertfortschreibung und bei der Neuveranlagung.

1. Einführung

Das Reichsbewertungsgesetz, das Vermögensteuergesetz, die Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen, die Aufbringungsumlage-Verordnung und die Vermögenssteuer-Richtlinien enthalten verschiedene Vorschriften,

in denen Vermögensgrenzen von besonderer Bedeutung sind. Vermögensgrenzen sind zu beachten bei der Pflicht zur Abgabe der Vermögenszerklärung, bei der Feststellung und bei der Zerlegung von Einheitswerten, bei der Abrundung von Vermögenswerten, bei der

Bewertung des Betriebsvermögens und des sonstigen Vermögens, bei der Heranziehung des Vermögens zur Vermögensteuer und zur Aufbringungsumlage, bei der Wertfortschreibung der Einheitswerte und bei der Neuveranlagung zur Vermögensteuer oder zur Aufbringungsumlage. Diese Grenzen sind in den folgenden Abschnitten behandelt.

2. Vermögenserklärung

Es ist eine Vermögenserklärung nach vorgeschriebenem Muster für die Zwecke der Einheitsbewertung, der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage abzugeben. § 12 der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz (VStG) und § 15 der Aufbringungsumlage-Verordnung (AufbrV) bestimmen, von welchen Vermögensgrenzen ab die Steuerpflichtigen zur Abgabe der Vermögenserklärung ohne besondere Aufforderung verpflichtet sind.

Es haben die folgenden unbeschränkt vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen eine Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben:

1. Verheiratete oder Verwitwete (mit Ausnahme der unter c Genannten), wenn ihr Gesamtvermögen 20 000 RM übersteigt;
2. Ledige (mit Ausnahme der unter c Genannten), wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 RM übersteigt;
3. Juden und mit Jüdinnen Verheiratete, wenn ihr Gesamtvermögen 5 000 RM übersteigt.

Es ist nicht nur das Vermögen des Steuerpflichtigen selbst, sondern auch das Vermögen seiner Ehefrau, seiner minderjährigen Kinder und anderer minderjährigen Angehörigen, mit denen er zusammen zu veranlagen ist, mit zu berücksichtigen. Die Vermögensgrenzen stimmen bei kinderlos Verheirateten und bei Ledigen im allgemeinen mit den Beträgen überein, die sich für die einzelnen Steuerpflichtigen durch die Freibeträge (§ 5 VStG) praktisch als Bestimmungsgrenze ergeben. Juden erhalten keine Freibeträge. Sie brauchen jedoch im allgemeinen eine Vermögenserklärung nur abzugeben, wenn ihr Gesamtvermögen 5 000 RM übersteigt. Es besteht für sie keine Bestimmungsgrenze. Die Abrundungsvorschriften (Abschnitt 3) führen aber dazu, daß ein Vermögen von 500 RM steuerfrei bleibt. Das Finanzamt hat Juden, von denen ihm bekannt ist, daß ihr Vermögen 500 RM übersteigt, zur Vermögensteuer heranzuziehen (Abschnitt 65 Absatz 3 VStM).

Die unbeschränkt vermögenssteuerpflichtigen Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen, außerdem die Kreditanstalten des öffentlichen Rechts haben eine Vermögenserklärung abzugeben, wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 RM übersteigt.

Die gleiche Vermögensgrenze gilt für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer oder Mitunternehmer anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben.

Eine Vermögensgrenze besteht nicht für die unbeschränkt vermögenssteuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften. Diese Kapitalgesellschaften haben eine Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen ohne Rücksicht auf die Höhe dieses Vermögens abzugeben.

Eine Vermögensgrenze besteht auch nicht für alle beschränkt Vermögensteuerpflichtigen. Sie haben eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen ohne Rücksicht auf die Höhe dieses Vermögens abzugeben.

Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts — außer den oben bezeichneten Kreditanstalten des öffentlichen Rechts — sind nicht vermögenssteuerpflichtig. Sie unterliegen aber mit ihren verbenden Betrieben der Aufbringungsumlage. Sie haben für jeden einzelnen ihrer verbenden Betriebe eine Vermögenserklärung abzugeben, wenn dessen aufbringungspflichtiger Vermögenswert 500 000 RM übersteigt.

3. Kleinbetragsgrenzen und Abrundungsgrenzen

Die Feststellung eines Einheitswerts für Grundbesitz und für Gewerbeberechtigungen unterbleibt § 2 BewDV gemäß, wenn der abgerundete Einheitswert nicht mehr als 50 RM betragen würde.

Beispiel:

Der Wert einer kleinen Grundstücksfläche ist 53 RM. Nach der Abrundung würde sich ein Einheitswert von nicht mehr als 50 RM ergeben. Die Feststellung des Einheitswerts unterbleibt.

Eine Kleinbetragsgrenze besteht nicht für gewerbliche Betriebe. Es ist für sie unter Umständen auch ein Minusvermögen festzustellen. Die Feststellung eines Einheitswerts für einen gewerblichen Betrieb kann unterbleiben, wenn der Einheitswert weder für die Vermögensteuer noch für die Gewerbesteuer gebraucht wird. Wegen der Grenzen des steuerpflichtigen Vermögens bei der Vermögensteuer Hinweis auf Abschnitt 6. Ein Steuernehmbetrag für die Zwecke der Gewerbesteuer wird nicht festgesetzt, wenn das Gewerkekapital (Einheitswert nach Berechnungen und nach Kürzungen) weniger als 3 000 RM beträgt (§ 13 Absatz 3 GewStG).

Beispiel:

Das Vermögen eines verheirateten Spielwarenherstellers setzt sich aus einem Mietwohngrundstück mit einem Einheitswert von 10 000 RM und dem Spielwarenbetrieb mit einem Wert von 1 500 RM zusammen. Das abgerundete Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen würde 20 000 RM betragen. Es stehen ihm 20 000 RM Freibeträge zu. Er ist nicht vermögenssteuerpflichtig. Der Wert seines Betriebs mit 1 500 RM unterliegt auch nicht der Gewerbesteuer. Es braucht für das Betriebsvermögen ein Einheitswert nicht festgestellt zu werden.

Die Zerlegung der Einheitswerte für Grundbesitz, der sich über mehrere inländische Gemeinden erstreckt, unterbleibt §§ 82 und 84 BewDV gemäß, wenn der Einheitswert den Betrag von 200 RM nicht übersteigt. Er ist der Gemeinde zuzurechnen, in der sich der wertvollste Teil des Grundbesitzes befindet.

Übersteigt der Einheitswert zwar den Betrag von 200 RM, würde aber einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 200 RM beträgt, so ist dieser Teilbetrag bei Grundstücken der Gemeinde zuzurechnen, in der sich der wertvollste Teil des Grundbesitzes befindet. Bei Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist der Teilbetrag der Gemeinde zuzurechnen, in der sich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden, oder, wenn diese in mehreren Gemeinden liegen, in der sich der wertvollste Teil des Gebäudebestands befindet.

Die Oberfinanzpräsidenten können für ihre Bezirke die Kleinbetragsgrenze für die Zerlegung der Einheitswerte erhöhen. Sie haben das zum Teil bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1935 getan (Hinweis auf die Verordnungen verschiedener Oberfinanzpräsidenten, abgedruckt im Reichssteuerblatt 1935 Seiten 901 und 902).

Die Grenzen, die bei der Abrundung von Vermögenswerten zu beachten sind, sind im § 25 BewG, im § 4 Absatz 2 VStG und im § 8 AufbrV enthalten. Es sind danach abzurunden:

- auf volle 10 RM — Beträge bis 5 RM nach unten,
Beträge über 5 RM nach oben —
die Einheitswerte bis 5 000 RM;
- auf volle 100 RM — Beträge bis 50 RM nach unten,
Beträge über 50 RM nach oben —
die Einheitswerte über 5 000 RM;
- auf volle 1 000 RM — Beträge bis 500 RM nach unten,
Beträge über 500 RM nach oben —
das Gesamtvermögen und das Inlands-
mögen bei der Vermögenssteuer und der auf-
bringungspflichtige Vermögenswert
bei der Aufbringungsumlage.

Beispiele:

Es sind abzurufen:

- a) bei der Einheitsbewertung 2535 RM auf 2530 RM,
4987 RM auf 4990 RM, 87 635 RM auf 87 600 RM,
123 652 RM auf 123 700 RM;
- b) bei der Vermögenssteuer und bei der Aufbrin-
gungsumlage 555 196 RM auf 555 000 RM, 1 346 545 RM
auf 1 347 000 RM.

4. Vermögensgrenzen beim Betriebsvermögen

Eine bewegliche Vermögensgrenze in Höhe von 25 v. H. besteht bei der Vergünstigung für Schachtelgesellschaften und beim Paketzuschlag.

Eine Schachtelbeteiligung gehört § 60 ABewG gemäß nicht zum gewerblichen Betrieb, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft mindestens zu 25 v. H. unmittelbar an dem Grundkapital, dem Stammkapital oder dem Vermögen einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Der Besitz einer Anzahl von Anteilen an einer Gesellschaft — ein sogenanntes Aktienpaket — kann für einen Steuerpflichtigen einen höheren Wert haben, als den Wert, der sich aus der Summe der Werte der einzelnen Anteile ergibt. Der Mehrwert ist § 13 Absatz 3 ABewG gemäß dadurch zu erfassen, daß statt des Werts der einzelnen Anteile der gemeine Wert der ganzen Beteiligung angelegt wird. Der „Paketzuschlag“ ist Abschnitt 41 Absatz 2 BStM gemäß in der Regel berechtigt, wenn der Steuerpflichtige mehr als 25 v. H. aller Anteile besitzt.

Es sind § 52a ABewDV gemäß bei bestimmten Genossenschaften außer den Schulden auch die Geschäftsguthaben der Genossen abzuziehen. Es gehören zu den begünstigten Genossenschaften die Warengenossenschaften, deren Rohvermögen nicht mehr als 300 000 RM beträgt.

5. Vermögensgrenzen beim Sonstigen Vermögen

Die Vermögensgrenzen haben besondere Bedeutung beim Sonstigen Vermögen. Verschiedene Wirtschaftsgüter gehören § 67 ABewG gemäß erst dann zum Sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert bestimmte Vermögensgrenzen übersteigt. Andere Wirtschaftsgüter werden ohne Rücksicht auf ihren Wert von der Zurechnung zum Sonstigen Vermögen befreit. Die Vermögensgrenzen und die Befreiungsvorschriften gelten nicht, wenn die bezeichneten Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Spareinlagen, Ansprüche aus Bauverträgen, Dankguthaben, Postcheckguthaben, sonstige laufende Guthaben und Zahlungsmittel, die auf Reichsmark lauten, gehören § 67 Ziffer 2 ABewG gemäß bei natürlichen Personen nur insoweit zum Sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 1 000 RM übersteigen. Bei diesen Wirtschaftsgütern des Sonstigen Vermögens sind demgemäß stets 1 000 RM außer Betracht zu lassen.

Beispiel:

Die Spareinlagen eines Privatmanns betragen insgesamt 6 000 RM. Er besitzt weiteres Sonstiges Vermögen nicht. Die Spareinlagen sind nur mit 5 000 RM als Sonstiges Vermögen anzusehen.

Ansprüche aus Lebensversicherungen und Kapitalversicherungen, die noch nicht fällig sind, und Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist, gehören § 67 Ziffer 6 ABewG gemäß zum Sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 5 000 RM übersteigt. Es sind unter Wert entweder zwei Drittel der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder der Rückkaufswert zu verstehen. Hinweis auf § 14 Absatz 4 ABewG und § 73 ABewDV.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat für sich eine Lebensversicherung über 9 000 RM Versicherungssumme und für seine minderjährige Tochter eine Aussteuerversicherung über 3 000 RM Versicherungssumme bei einem inländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Zwei Drittel der eingezahlten Prämien betragen für beide Versicherungen zusammen 4 550 RM. Die Versicherungsausprüche gehören nicht zum Sonstigen Vermögen. Sie sind vermögenssteuerfrei.

Die Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind, gehören ohne Rücksicht auf ihren Wert in der Regel nicht zum Sonstigen Vermögen.

Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, die aber an dem für die Veranlagung zur Vermögenssteuer maßgebenden Zeitpunkt einem Betrieb des Eigentümers nicht dienen, gehören § 67 Ziffer 8 ABewG gemäß zum Sonstigen Vermögen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 1 000 RM übersteigt.

Beispiele:

- A. Der gemeine Wert der Instrumente eines Arztes, der nicht mehr praktiziert, beträgt 900 RM. Die Instrumente gehören nicht zum Sonstigen Vermögen.
- B. Der gemeine Wert des landwirtschaftlichen Inventars eines Gutspächters, der seine Pachtung aufgegeben hat, beträgt 5 000 RM. Das Inventar gehört mit dem vollen Wert von 5 000 RM zum Sonstigen Vermögen.

Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und Luxusgegenstände gehören § 67 Ziffer 10 b ABewG gemäß zum Sonstigen Vermögen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 RM übersteigt. Für unbearbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen besteht im Gegensatz zu den Gegenständen aus edlem Metall und den Schmuckgegenständen keine Wertgrenze. Sie gehören § 67 Ziffer 9 ABewG gemäß ohne Rücksicht auf ihren Wert zum Sonstigen Vermögen.

Luxusgegenstände, die zur Wohnungsausstattung des Steuerpflichtigen gehören (z. B. Teppiche und Vasen) gehören ohne Rücksicht auf ihren Wert nicht zum Sonstigen Vermögen. Gegenstände aus edlem Metall oder Schmuckgegenstände, die zur Wohnungsausstattung des Steuerpflichtigen gehören (z. B. das Tafelsilber), sind dagegen dem Sonstigen Vermögen zuzurechnen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 RM übersteigt.

Personenkraftwagen, Flugzeuge, Motorjachten und Segeljachten, die in Inland hergestellt sind, gehören § 67 Ziffer 10 a ABewG gemäß ohne Rücksicht auf ihren Wert nicht zum Sonstigen Vermögen.

Kunstgegenstände und Sammlungen, auch wenn es Gegenstände aus edlem Metall oder Schmuckgegenstände sind, gehören § 67 Ziffer 11 b ABewG gemäß erst dann zum Sonstigen Vermögen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 50 000 RM übersteigt.

Es gehören § 67 Ziffer 11 a ABewG gemäß ohne Rücksicht auf ihren Wert nicht zum Sonstigen Vermögen die Kunstgegenstände, die von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind.

Kunstgegenstände, die sich noch im Eigentum des Urhebers selbst oder, wenn der Urheber verstorben ist, im Eigentum seiner Ehefrau oder seiner Kinder befinden, gehören § 67 Ziffer 5 BewG gemäß überhaupt nicht zum Sonstigen Vermögen. Es kann sich dabei um Kunstwerke handeln, deren gemeiner Wert 50 000 RM übersteigt, die von nichtdeutschen Künstlern geschaffen worden sind und deren Urheber seit mehr als fünfzehn Jahren verstorben ist.

Bewegliche Gegenstände des Sonstigen Vermögens, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, für die Geschichte oder für die Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind § 74 BewG gemäß nur mit 40 v. H. des an sich maßgebenden Werts anzusehen. Sie sind sogar nur mit 20 v. H. des an sich maßgebenden Werts anzusehen, wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang zu Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden. Diese Vorschriften gelten auch für Grundstücke, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen oder die sonstigen Vorteile übersteigen. Es ist dabei für den Anfall von 20 v. H. des an sich maßgebenden Werts erforderlich, daß die Grundstücke für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

6. Steuerpflichtiges Vermögen, Mindestbesteuerung und Bestimmungsgrenze

a) Vermögensteuer

Das Gesamtvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen und das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer mit den abgerundeten Werten anzusehen. Die Vermögensteuer wird aber nicht von diesen abgerundeten Vermögenswerten, sondern § 8 VStG gemäß von dem steuerpflichtigen Vermögen (§ 7 VStG) berechnet.

Es gilt als steuerpflichtiges Vermögen bei den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 5 VStG) vom Gesamtvermögen verbleibt.

Beispiele:

Das Gesamtvermögen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Familienvaters beträgt 65 000 RM. Dem Steuerpflichtigen stehen für sich selbst, für seine Ehefrau und für zwei Kinder insgesamt 40 000 RM Freibeträge zu. Das steuerpflichtige Vermögen beträgt 25 000 RM.

Es gilt als steuerpflichtiges Vermögen bei den unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften das Gesamtvermögen oder, wenn dieses eine bestimmte Grenze nicht erreicht, das Mindestvermögen. Es ist § 6 Absatz 1 VStG gemäß als Mindestvermögen zugrunde zu legen:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 50 000 RM;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 20 000 RM.

Beispiele:

- A. Eine Aktiengesellschaft hat ein Gesamtvermögen von 45 000 RM. Steuerpflichtiges Vermögen ist das Mindestvermögen von 50 000 RM.
- B. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat ein Gesamtvermögen von 21 000 RM. Steuerpflichtiges Vermögen ist das Gesamtvermögen von 21 000 RM.

Bei der Besteuerung bergrechtlicher Gewerkschaften ist Abschnitt 66 Absatz 4 VStM gemäß aus Billigkeitsgründen nur ein Betrag von 20 000 RM als Mindestvermögen zugrunde zu legen. Die Vergünsti-

gung gilt nicht für Gewerkschaften, deren Angehörigen Kapitalkräftigen Steuerpflichtigen gehören und für Gewerkschaften, die bergwerkssremde Geschäfte betreiben (z. B. Handelsunternehmen). Die Vergünstigung ist bei diesen Gewerkschaften auch nicht anzuwenden, wenn die Gewerkschaften unverrichte Felder haben oder wenn der Betrieb stillliegt.

Beispiel:

Eine bergrechtliche Gewerkschaft, auf die die Billigkeitsregelung angewendet werden kann, hat ein Gesamtvermögen von 25 000 RM. Steuerpflichtiges Vermögen ist das Gesamtvermögen von 25 000 RM.

Die Mindestbesteuerung ist auch anzuwenden, wenn Kapitalgesellschaften nur mit einem Teil ihres Vermögens der Vermögensteuer unterliegen.

Beispiel:

Eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterhält einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Sie ist § 3 Absatz 1 Ziffer 6 VStG gemäß mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vermögenssteuerpflichtig. Die Gesellschaft hat mindestens 20 000 RM zu versteuern, wenn auch der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur mit 8 000 RM anzusehen wäre.

Die Mindestbesteuerung ist auch auf die Kapitalgesellschaften anzuwenden, die sich in Liquidation befinden. Es ist dagegen bei Kapitalgesellschaften, die sich im Konkurs befinden, von der Mindestbesteuerung abzusehen (Abschnitt 66 Absätze 2 und 3 VStM).

Es gilt als steuerpflichtiges Vermögen bei den unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen und den Kreditanstalten des öffentlichen Rechts das Gesamtvermögen, wenn es 10 000 RM übersteigt. Es besteht für diese Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen § 6 Absatz 2 VStG gemäß eine Bestimmungsgrenze von 10 000 RM.

Beispiele:

- A. Ein Verein hat ein Gesamtvermögen von 9 000 RM. Er unterliegt nicht der Vermögensteuer.
- B. Eine Genossenschaft hat ein Gesamtvermögen von 11 000 RM. Sie unterliegt mit dem vollen Betrag von 11 000 RM der Vermögensteuer.

Es gilt als steuerpflichtiges Vermögen bei den beschränkt Steuerpflichtigen das Inlandsvermögen. Abschnitt 59 VStM gemäß ist für beschränkt Steuerpflichtige eine Vermögensteuer unter 10 RM nicht festzusetzen. Das bedeutet, daß für die beschränkt Steuerpflichtigen praktisch eine Bestimmungsgrenze von 1 000 RM abgerundetes Inlandsvermögen besteht.

Beispiele:

- A. Das Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen beträgt vor der Abrundung 1 500 RM. Es ist abzurunden auf 1 000 RM. Die Vermögensteuer (5 v. T.) würde 5 RM betragen. Sie ist nicht festzusetzen.
- B. Das Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen beträgt vor der Abrundung 1 510 RM. Es ist abzurunden auf 2 000 RM. Die Vermögensteuer beträgt 10 RM. Sie ist festzusetzen.

b) Aufbringungsumlage

Es besteht § 9 AufbrV gemäß bei der Aufbringungsumlage eine Bestimmungsgrenze von 500 000 RM. Die Aufbringungsumlage wird erhoben, wenn der aufbringungspflichtige Vermögenswert vor der Abrundung diesen Betrag übersteigt. Die Aufbringungsumlage ist von dem abgerundeten Vermögenswert zu berechnen.

Beispiel:

Der aufbringungspflichtige Vermögenswert einer Aktiengesellschaft beträgt 500 095 RM. Die Gesellschaft ist aufbringungspflichtig. Die Aufbringungsumlage ist von dem abgerundeten Wert von 500 000 RM zu berechnen.

7. Grenzen bei der Wertfortschreibung und bei der Neuveranlagung

Die Wertfortschreibung der Einheitswerte und die Neuveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage hängen davon ab, daß die Abweichung des neuen Werts von dem bisherigen Wert bestimmte Grenzen übersteigt.

a) Einheitsbewertung

Der Einheitswert wird § 22 ABewG und § 2a ABewDV gemäß neu festgestellt (Wertfortschreibung):

1. bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück, wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, entweder um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 100 RM, oder um mehr als 100 000 RM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht;
2. bei einem gewerblichen Betrieb oder einer Gewerbeberechtigung, wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1 000 RM, oder um mehr als 100 000 RM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht.

Für die Frage, ob der neue Wert von dem ursprünglichen Einheitswert um mehr als den vorgezeichneten Teil oder um mehr als die vorgezeichneten Beträge abweicht, ist bei dem neuen und bei dem ursprünglichen Wert von den abgerundeten Vermögenswerten auszugehen.

Beispiele:

- A. Der Einheitswert eines landwirtschaftlichen Betriebs ist zum letzten Feststellungszeitpunkt auf 8 400 RM festgestellt worden. Im Jahr 1940 wird eine Fläche mit einem Ertragswert von 480 RM zugekauft. Der Einheitswert ist auf den 1. Januar 1941 fortzuschreiben, weil die Wertabweichung mehr als ein Zwanzigstel und mehr als 100 RM beträgt.
- B. Der Einheitswert eines landwirtschaftlichen Betriebs ist zum letzten Feststellungszeitpunkt auf 24 000 RM festgestellt worden. Im Jahr 1940 werden Grundstücksflächen mit einem Ertragswert von 8 600 RM verkauft und andere Grundstücksflächen mit einem Ertragswert von 2 800 RM zugekauft. Zu vergleichen sind 23 200 RM Wert am 1. Januar 1941 mit 24 000 RM Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt. Die Wertabweichung beträgt weniger als ein Zwanzigstel. Eine Wertfortschreibung ist nicht zulässig.
- C. Der Einheitswert eines gewerblichen Betriebs wird auf den 1. Januar 1940 auf 4 500 RM festgestellt. Der Wert des Betriebs erhöht sich im Jahr 1940 um 950 RM. Die Wertabweichung beträgt zwar mehr als ein Fünftel. Sie beträgt aber weniger als 1 000 RM. Eine Wertfortschreibung ist nicht zulässig.
- D. Der Einheitswert einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird auf den 1. Januar 1940 auf 1 550 000 RM festgestellt. Der Wert der Gesellschaft erhöht sich im Jahr 1940 auf 1 730 000 RM. Die Wertabweichung beträgt zwar weniger als ein Fünftel. Sie beträgt aber mehr als 100 000 RM. Der Einheitswert ist auf den 1. Januar 1941 fortzuschreiben.

b) Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird § 13 BStG gemäß neu veranlagt (Neuveranlagung), wenn:

1. der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 RM von dem Wert des letzten Veranlagungszeitpunkts abweicht;

2. nach dem letzten Veranlagungszeitpunkt Abkömmlinge geboren sind, für die Freibeträge zu gewähren sind.

Sind Abkömmlinge geboren, so wird die Neuveranlagung in der Weise durchgeführt, daß von dem bisherigen steuerpflichtigen Vermögen die neuen Freibeträge abgezogen werden. Wird die Neuveranlagung durch eine Wertabweichung begründet, so ist für die Frage, ob das neue Vermögen von dem ursprünglichen Vermögen um mehr als den fünften Teil oder um mehr als 100 000 RM abweicht, bei dem neuen und bei dem ursprünglichen Vermögen von dem abgerundeten Vermögenswert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens auszugehen. Hinweis auf § 9 BStB.

Die Freibeträge bleiben bei den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen für den Vermögensvergleich außer Betracht. Es ist bei diesen Personen das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen.

Beispiel:

Das Gesamtvermögen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen beträgt am 1. Januar 1940 44 950 RM, abgerundet 45 000 RM. Dem Steuerpflichtigen stehen nach seinem Familienstand insgesamt 40 000 RM Freibeträge zu. Es verbleibt nach Abzug der Freibeträge für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer auf den 1. Januar 1940 ein steuerpflichtiges Vermögen von 5 000 RM.

Am 1. Januar 1942 hat der Steuerpflichtige ein Gesamtvermögen von 54 250 RM, abgerundet 54 000 RM. Er würde bei Berücksichtigung der Freibeträge nummehr 9 000 RM steuerpflichtiges Vermögen haben.

Zu vergleichen ist aber das neue abgerundete Gesamtvermögen von 54 000 RM mit dem ursprünglichen abgerundeten Gesamtvermögen von 45 000 RM. Die Abweichung beträgt nicht mehr als ein Fünftel und auch weniger als 100 000 RM. Eine Neuveranlagung ist nicht zulässig.

Bei den unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist für den Vermögensvergleich die Mindestbesteuerung (Abschnitt 6) zu berücksichtigen. Ist das neue oder das ursprüngliche Gesamtvermögen niedriger als das maßgebende Mindestvermögen, so tritt für den Vermögensvergleich das Mindestvermögen an die Stelle des niedrigeren Gesamtvermögens.

Beispiele:

- A. Das Gesamtvermögen einer Aktiengesellschaft beträgt am 1. Januar 1940 45 000 RM. Es ist bei der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer auf den 1. Januar 1940 das Mindestvermögen von 50 000 RM anzusetzen. Das Gesamtvermögen steigt bis 1. Januar 1942 auf 56 000 RM. Es ist das Vermögen von 56 000 RM mit dem angelegten Mindestvermögen von 50 000 RM zu vergleichen. Die Abweichung beträgt weniger als ein Fünftel und auch weniger als 100 000 RM. Eine Neuveranlagung ist nicht zulässig.
- B. Das Gesamtvermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt am 1. Januar 1940 15 000 RM. Es ist bei der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer auf den 1. Januar 1940 das Mindestvermögen von 20 000 RM anzusetzen. Das Gesamtvermögen geht bis 1. Januar 1941 auf 8 000 RM zurück. Das Vermögen vom 1. Januar 1941 ist für den Vergleich mit dem Mindestvermögen von 20 000 RM anzusetzen. Es ergibt sich keine Abweichung. Eine Neuveranlagung ist nicht zulässig.

Bei den unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die keine Kapitalgesellschaften sind, bleibt für den Vermögensvergleich die Besteuerungsgrenze (Abschnitt 6) außer Betracht. Es ist das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen.

Beispiel:

Das Gesamtvermögen einer Genossenschaft beträgt am 1. Januar 1940 8 000 RM. Die Genossenschaft ist durch die Besteuerungsgrenze von 10 000 RM bei der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer auf den 1. Januar 1940 vermögenssteuerfrei. Das Gesamtvermögen erhöht sich bis

1. Januar 1941 auf 12 000 RM. Die Besteuerungsgrenze von 10 000 RM bleibt beim Vermögensvergleich außer Betracht. Zu vergleichen sind die Beträge von 12 000 RM und von 8 000 RM. Die Abweichung beträgt mehr als ein Fünftel. Es ist auf den 1. Januar 1941 eine Neuveranlagung vorzunehmen. Die Genossenschaft hat nunmehr Vermögensteuer zu entrichten.

Bei den beschränkt Steuerpflichtigen ist das neue Inlandsvermögen mit dem ursprünglichen Inlandsvermögen zu vergleichen.

c) Aufbringungsumlage

Die Vorschriften für die Neuveranlagung zur Vermögensteuer sind § 11 AufbrV gemäß bei der Neuveranlagung zur Aufbringungsumlage entsprechend anzuwenden. Eine Fortschreibung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer haben nicht ohne weiteres eine Neuveranlagung zur Aufbringungsumlage zur Folge. Es ist zu prüfen, ob bei der Aufbringungsumlage die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung erfüllt sind.

Die Aufbringungsumlage wird demgemäß neu veranlagt, wenn der Wert, der der Aufbringungsumlage §§ 6 und 7 AufbrV gemäß zugrunde zu legen ist, zu Beginn eines Kalenderjahrs entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 RM von dem Wert des letzten Veranlagungszeitpunkts abweicht.

Für die Frage, ob der neue Wert von dem ursprünglichen Wert um mehr als den fünften Teil des ursprünglichen Werts oder um mehr als 100 000 RM abweicht, ist bei dem neuen und bei dem ursprünglichen Wert von dem abgerundeten Vermögenswert auszugehen.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger hat zwei gewerbliche Betriebe. Die Einheitswerte der Betriebe auf den 1. Januar 1940 betragen für den Betrieb A 600 000 RM, für den Betrieb B 200 000 RM. Der Steuerpflichtige ist zum 1. Januar 1940 mit einem aufbringungspflichtigen Vermögenswert von 800 000 RM zur Aufbringungsumlage heranzuziehen.

Der Einheitswert des Betriebs B ist auf den 1. Januar 1942 infolge einer Werterhöhung von 50 000 RM auf 250 000 RM fortzuschreiben. Das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen hat sich außer durch diese Werterhöhung noch durch einen Vermögenszugang von 60 000 RM beim Sonstigen Vermögen auf 910 000 RM erhöht. Es ist für die Vermögensteuer auf den 1. Januar 1942 eine Neuveranlagung vorzunehmen.

Für die Frage der Neuveranlagung zur Aufbringungsumlage ist der neue aufbringungspflichtige Vermögenswert von $600\,000 + 250\,000 = 850\,000$ RM mit dem ursprünglichen aufbringungspflichtigen Vermögenswert von 800 000 RM zu vergleichen. Die Wertabweichung beträgt weniger als ein Fünftel und auch weniger als 100 000 RM. Eine Neuveranlagung zur Aufbringungsumlage ist nicht zulässig.

E i l d i e n s t - N a c h r i c h t e n

Sonderzuwendungen zum 1. Mai

Viele Betriebsführer haben auch in diesem Jahr ihren Gefolgschaftsmitgliedern zum Nationalfeiertag des Deutschen Volkes am 1. Mai besondere Zuwendungen gemacht. Die Sonderzuwendungen sind zum Teil als Sachleistungen (z. B. Verabreichung von Speisen und Getränken bei Betriebsfeiern zum Genuß an Ort und Stelle), zum Teil als Geldzuwendungen gegeben worden. Für die einkommensteuerliche (lohnsteuerliche) Behandlung der Sachleistungen gelten die Anordnungen im Abschnitt 10 Absatz 1 der Lohnsteuerrichtlinien 1940. Die Sachleistungen sind danach einkommensteuer- (lohnsteuer-) frei, wenn sie den üblichen Rahmen nicht übersteigen. Für die einkommensteuerliche (lohnsteuerliche) Behandlung der Geldzuwendungen gilt der — zeitlich nicht begrenzte — Rundesatz des Reichsministers der Finanzen vom 26. April 1939 S 2174 — 574 III (RSWf. 1939 S. 633). Die Geldzuwendungen sind danach einkommensteuer- (lohnsteuer-) frei, wenn sie 3 RM nicht übersteigen. Übersteigen sie diesen Betrag, so sind sie in voller Höhe einkommensteuer- (lohnsteuer-) pflichtig. Sch.D.

Steuerliche Bewertung von Vermögensgegenständen im Ausland

England und Frankreich haben kurz nach Kriegsausbruch Vermögensgegenstände, die sich im feindlichen Ausland befinden und Deutschen gehören, beschlagnahmt. Eine zutreffende Bewertung dieser Vermögensgegenstände ist während des Kriegs nur schwer möglich. Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlass vom 15. April 1940, RSWf. S. 441, Grundsätze für die Bewertung gegeben, die zur Erleichterung der Veranlagungsarbeit für den Veranlagungszeitraum 1939 dienen sollen. Danach soll die Bewertung von Forderungen gegen Feinde im Ausland nicht beanstandet werden, wenn die Forderungen mit 80 v. H. des Nennwerts bewertet werden. Mit diesem Abschlag von 20 v. H. ist aber nur das politische Risiko, das in der Beschlagnahme liegt, abgegolten. Der Steuerpflichtige kann über diesen Abschlag hinaus eine niedrigere Bewertung vornehmen, wenn ein besonderes Kreditrisiko, z. B. infolge der Bekanntheit oder zu vermutenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners besteht. Außerdem kann auch für Zinsverluste ein Abschlag vom Nennwert vorgenommen werden, wenn der in Rechnung gestellte Preis nur die dem Zahlungsziel entsprechenden Zinsen enthielt, was im Ausfuhrhandel regelmäßig der Fall war. Soweit Forderungen durch Kreditversicherungen, durch Reichsgarantien oder durch sonstige Sicherstellungen im Inland oder im Ausland gesichert sind oder soweit für diese Forderungen die Möglichkeit einer Aufrechnung besteht, ist ein Abschlag wegen der Beschlagnahme nicht möglich. Der Abschlag von 20 v. H. kann bei

Kreditversicherten Forderungen also nur von dem sogenannten Selbstbehalt des Ausführers vorgenommen werden.

Gewerbliche Schutzrechte sind in England größtenteils mit Zwangslizenzen belastet worden. Dieser Umstand, der oft einer völligen Entwertung des Patents gleichkommt, kann bei der Bewertung berücksichtigt werden. Auch Betriebsstätten und körperliche Wirtschaftsgüter im feindlichen Ausland sind beschlagnahmt worden. Diese Wirtschaftsgüter sind nach den allgemeinen Grundsätzen mit dem Teilwert zu bewerten. Die Höhe dieses Teilwerts richtet sich insbesondere danach, in welchem Umfang infolge der Art des Wirtschaftsguts eine Wertminderung durch die zu befürchtende unsachgemäße Behandlung des Wirtschaftsguts eintritt. Beteiligungen an Unternehmen im feindlichen Ausland sind wie Forderungen gegen Feinde im Ausland zu bewerten. Ist die Beteiligung eines Deutschen an einem englischen oder französischen Unternehmen überwiegend gewesen, so kann ein höherer Abschlag gerechtfertigt sein.

Bei der Bewertung von Forderungen gegen Schuldner im neutralen Ausland ist ein eigentliches Kreditrisiko nicht vorhanden. Es wird sich aber in diesen Fällen oft ein erhöhtes Kreditrisiko ergeben haben. Dazu kommt, daß infolge der Kriegsverhältnisse sich in einigen Staaten (z. B. in den meisten südamerikanischen Staaten) Transfereschwierigkeiten ergeben haben. Dieser Umstand kann durch einen entsprechenden Abschlag berücksichtigt werden. Meu.

Körperschaftsteuerliche Behandlung von Kapitalgesellschaften, die sich in Konkurs befinden

Der VI. Senat des Reichsfinanzhofs hat in der Entscheidung vom 22. Juni 1938, RSWf. 1938 S. 669, ausgesprochen, daß die aus einer Konkursmasse erzielten Einkünfte steuerpflichtige Einkünfte des Gemeinschuldners bilden. Der I. Senat hat sich dieser Auffassung in der Entscheidung vom 13. Juli 1938, RSWf. 1938 S. 843, angeschlossen. Er hat dort ausgeführt, daß die Konkursmasse nicht als Körperschaft steuerpflichtiges Zweckvermögen anzusehen ist. In der Entscheidung vom 5. März 1940 I 44/40, die demnächst im Reichssteuerblatt veröffentlicht wird, hat der I. Senat diese Rechtsprechung bestätigt. Er hat ergänzend hervorgehoben, daß es einen Unterschied nicht machen könne, ob der Gemeinschuldner eine natürliche Person oder eine Körperschaft sei. Es gilt demgemäß das folgende:

Eine in Konkurs gegangene Körperschaft ist auch nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen mit den im Laufe des Konkursverfahrens zugeflossenen Einkünften steuerpflichtig. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns gelten die Grundsätze des Wilanzen

zusammenhangs. Die Steuerbilanzen, die den Veranlagungen der Körperschaft in der Zeit vor der Konkursöffnung zugrunde gelegt worden sind, müssen für die Dauer des Konkursverfahrens fortgeführt werden. Wenn der Konkursverwalter Handelsbilanzen aufstellt, die eine Durchbrechung des Bilanzengammenhangs bedeuten, kommt den in diesen Bilanzen enthaltenen Werten steuerlich eine verbindliche Bedeutung nicht zu. Bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens stellt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und dem Buchwert der veräußerten Wirtschaftsgüter, der der letzten Veranlagung zugrunde gelegen hat, steuerpflichtigen Gewinn der in Konkurs befindlichen Körperschaft dar.

In der Entscheidung I 44/40 hat sich der Senat auch mit der Frage befaßt, welcher Besteuerungszeitraum in der Zeit nach Konkursöffnung bei der Veranlagung der Körperschaft zugrunde zu legen ist. In der Entscheidung vom 25. Oktober 1933, *RSStBl* 1939 S. 855, hatte der I. Senat die Frage, ob § 14 *RSStG* über seinen Wortlaut hinaus auch im Fall der Auflösung einer Kapitalgesellschaft durch Konkursöffnung (§ 203 Absatz 1 Ziffer 3 des Aktiengesetzes, § 60 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) nur zu einem Teil beantwortet. Er hatte damals nur entschieden, daß § 14 *RSStG* nicht anwendbar sei, wenn der Konkursverwalter den Betrieb fortführe. § 14 Absatz 1 *RSStG* setze voraus, daß auf Grund der Auflösung — hier der Konkursöffnung — tatsächlich eine Abwicklung statfinde. Wenn sich eine Gesellschaft aber auch nach ihrer Auflösung am Wirtschaftsleben beteilige und die tatsächliche Auseinanderlegung — Ver Silberung und Verteilung des Vermögens nach den Bestimmungen der Konkursordnung — auf einen späteren Zeitpunkt verschiebe, besitze die Auflösung eine steuerliche Wirkung nicht. Ist § 14 danach im Fall der Fortführung des Betriebs durch den Konkursverwalter nicht anwendbar, muß die in Konkurs befindliche Körperschaft — wie vor der Konkursöffnung — nach einjährigen Ermittlungszeiträumen weiterveranlagt werden.

In der Entscheidung I 44/40 hat der Senat die bisher offene gebliebene Frage, ob im Fall der Nichtfortführung des Betriebs durch den Konkursverwalter, insbesondere der Veräußerung im ganzen, § 14 *RSStG* anzuwenden ist, bejaht. Der Senat geht davon aus, daß § 14 *RSStG* seinem Wortlaut gemäß auf den Fall der Auflösung durch Konkursöffnung nicht anwendbar wäre. § 14 handle nur von Kapitalgesellschaften, die ihre Auflösung beschlossen hätten. Der Wortlaut könne aber nicht entscheiden. Im § 14 *RSStG* 1934 sei die Vorschrift des § 18 Absatz 1 *RSStG* 1925 übernommen worden, die sich auf alle Fälle der Auflösung von Kapitalgesellschaften bezogen habe. Wenn durch die andere Fassung im § 14 *RSStG* 1934 eine sachliche Änderung beabsichtigt gewesen wäre, wäre das in der Begründung zum *RSStG* 1934 zum Ausdruck gekommen. Das sei aber nicht geschehen. Wenn das Gesellschaftsvermögen im Laufe des Konkursverfahrens flüssig gemacht und an die Konkursgläubiger verteilt werde, liege auch eine Abwicklung im Sinn des § 14 *RSStG* vor. Gewerbesteuerlich würden die Fälle der Auflösung von Kapitalgesellschaften durch Gesellschaftsbeschlüsse und durch Konkursöffnung gleichmäßig behandelt. Hinweis auf § 15 Absatz 1 und Absatz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes. Das spreche dafür, daß auch auf dem Gebiet des Körperschaftsteuerrechts ein Unterschied zwischen den beiden Arten der Auflösung nicht gemacht werde.

Durch das Urteil I 44/40 sind die restlichen Zweifel geklärt, die nach dem Urteil vom 25. Oktober 1938 noch bestehen geblieben waren. Es liegt jetzt ein vollständiges Ergebnis vor:

§ 14 *RSStG* trifft auch den Fall der Auflösung durch Konkursöffnung. Die Konkursöffnung allein rechtfertigt aber eine Anwendung des § 14 *RSStG* nicht. Entscheidend ist der Beginn der Konkursabwicklung. Veräußert der Konkursverwalter den Betrieb noch im Jahr der Konkursöffnung, ist § 14 *RSStG* sofort anzuwenden. Führt der Konkursverwalter den Betrieb zunächst weiter und veräußert er ihn erst später, muß die Körperschaft zunächst regelmäßig jährlich weiterveranlagt werden. Ab dem Zeitpunkt der Veräußerung ist § 14 *RSStG* anzuwenden. In allen Fällen einer Anwendung des § 14 *RSStG* läuft der letzte Besteuerungszeitraum vom Schluß des dem Beginn der Konkursabwicklung vorangegangenen Jahres bis zur Beendigung des Konkursverfahrens. Solange das Konkursverfahren nicht beendet ist, ist die Vornahme einer Veranlagung für einen Zeitraum, der länger als 3 Jahre ist, unzulässig. Hinweis auf § 14 Absatz 1 Satz 2 *RSStG* und das Urteil vom 9. Juni 1937, *RSStBl* 1937 S. 967.

Beispiel:

Eine Aktiengesellschaft ist im Jahr 1932 in Konkurs gegangen. Der Konkursverwalter hat den Betrieb zunächst weitergeführt. Im Jahr 1939 ist der Betrieb im ganzen ver-

äußert worden. Das Konkursverfahren ist noch nicht beendet.

Für die Jahre 1932 bis einschließlich 1938 ist die Aktiengesellschaft jährlich zu veranlagern. Für das Jahr 1939 kann eine Veranlagung nicht vorgenommen werden.

Der Senat hat sich in der Entscheidung I 44/40 schließlich auch mit der Frage befaßt, wann das Konkursverfahren in obigem Sinn als beendet anzusehen ist. Der Senat hat ausgeführt, daß der Schluß des letzten Besteuerungszeitraums nicht mit dem förmlichen Ende des Konkursverfahrens übereinzustimmen brauche. Sobald feststehe, daß das Verfahren nur deshalb nicht beendet sei, weil die Höhe der Steuern noch nicht bekannt sei, die erst nach Ablauf des Abwicklungszeitraums festgesetzt werden könnten, könne dieser Zeitraum für die Gewinnermittlung § 14 *RSStG* gemäß als abgeschlossen angesehen werden. As.

Gewinnermittlung beim Übergang zur Buchführung

Geht ein Steuerpflichtiger von der Gewinnermittlung § 4 Absatz 3 *ESTG* gemäß (Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) zur Gewinnermittlung § 4 Absatz 1 *ESTG* gemäß (Bestandsvergleich) über, so müssen die Betriebsvorgänge, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, beim ersten Bestandsvergleich berücksichtigt werden. Das geschieht dadurch, daß der Wert der Warenbestände und der Warenforderungen abzüglich des Werts der Warenschulden zur Zeit des Übergangs des Bestandsvergleichs dem erstmals durch Bestandsvergleich ermittelten Gewinn hinzuzurechnen ist. Hinweis auf Abschnitt 8 der Einkommensteuer-Richtlinien für 1939. Das gilt aber nicht, wenn der Gewinn in den früheren Jahren geschätzt worden ist, weil bei der Schätzung nicht nur die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben, sondern auch die Veränderungen im Vermögensbestand berücksichtigt worden sind.

Der Reichsfinanzhof hat diese Grundsätze in einem neuen Urteil vom 6. März 1940, *RSStBl* 1940 S. 423, bestätigt. In dem der Beurteilung zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt den Gewinn nach den amtlichen Nichtsätzen mit 20 v. H. des Istumsatzes geschätzt. Der Reichsfinanzhof hat es für unzulässig erklärt, daß beim Übergang zur Buchführung der erste Bilanzgewinn durch Hinzurechnung eines Zuschlags für die bisher nicht erfassten Warenforderungen berichtigt worden ist. Er führt u. a. aus: Es sei allgemein anerkannt, daß eine Übergangsberichtigung bei einer Nichtsatzschätzung nach dem Sollumsatz nicht in Betracht komme. Zwischen der Nichtsatzschätzung nach dem Sollumsatz und der Nichtsatzschätzung nach dem Istumsatz bestehe aber im Ergebnis kein wesentlicher Unterschied. Das Ziel jeder Nichtsatzschätzung sei die Ermittlung des ungefähren Gewinns, der nach den Gesamlumständen des Falls die größte Wahrscheinlichkeit für sich habe, richtig zu sein. Nichtsätze seien Rahmensätze. Ihre Anwendung auf den einzelnen Fall dürfe keinesfalls schematisch erfolgen. Ziel der Schätzung sei nicht die Ermittlung des Istumsatzes überschüsses des Unternehmens, sondern des wirklichen Gewinns. Wenn deshalb der Gewinn mit Hilfe von Nichtsätzen nach dem Istumsatz ermittelt worden sei, so hätten wesentliche Schwankungen im Forderungsbestand bereits durch Zuschlag oder Abschlag berücksichtigt werden müssen. Eine Gewinnerberichtigung im Übergangsjahr sei dann überhaupt nicht geboten.

Diese Grundsätze sind gegenwärtig von der größten Bedeutung, weil gerade im letzten Jahr viele Klein- und Gewerbetreibende auf Grund der Anordnungen ihrer Wirtschaftsgruppen dazu übergegangen sind, ihren Gewinn durch Bestandsvergleich zu ermitteln. Eine Berichtigung des ersten Bilanzgewinns wird für sie oft nicht veranlaßt sein, weil in den Vorjahren der Gewinn auf Grund von Nichtsätzen nach dem Sollumsatz oder nach dem Istumsatz oder durch griffweise Schätzung ermittelt worden ist.

Die Gewinnermittlung durch Festsetzung (Schätzung) ist insbesondere in der Ostmark bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden die Regel gewesen. Der Reichsminister der Finanzen hat deshalb in einem Rundschreiben vom 12. April 1940 bestimmt, daß die Anordnung in Abschnitt 8 Absatz 3 der Einkommensteuer-Richtlinien für 1939 in der Ostmark nicht anzuwenden ist, wenn Steuerpflichtige, bei denen der Gewinn bisher in einer dem Verfahren § 4 Absatz 3 *ESTG* gemäß entsprechenden Art ermittelt oder geschätzt worden ist, in den Kalenderjahren 1938 bis 1940 zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung übergehen. Eine Gewinnerberichtigung im Übergangsjahr muß in diesen Fällen also immer unterbleiben. Meü.

Einkommensteuer für 1939 im Reichsgau Sudetenland und in den Gebietsteilen, die aus den sudetendeutschen Gebieten ausgegliedert sind

Die Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 1939 wird im Reichsgau Sudetenland und in den Gebietsteilen, die aus den sudetendeutschen Gebieten ausgegliedert worden sind (im folgenden als sudetendeutsche Gebiete bezeichnet), nicht in Höhe der vollen Beträge, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergeben, sondern nur zu elf Sechzehnteln erhoben. Hinweis auf § 2 Absatz 2 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 28. November 1939 (RStBl I S. 2397, MStBl 1939 S. 1197). Das hat seinen Grund darin, daß die Lohnsteuer für das erste und zweite Kalendervierteljahr 1939 nur zur Hälfte, für das dritte Kalendervierteljahr nur zu drei Vierteln und erst ab 1. Oktober 1939 in voller Höhe erhoben worden ist.

Es ist die Frage entstanden, für wen die Vergünstigung der bezeichneten Verordnung in Betracht kommt. Es sind z. B. die Meinungen vertreten worden, die Vergünstigung gelte nur für Sudetendeutsche oder sie gelte für alle Einkünfte, die aus den sudetendeutschen Gebieten bezogen worden sind.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch den Erlaß S 2300 — Sud 152 III vom 11. April 1940 § 2 Absatz 2 der bezeichneten Verordnung dahin ausgelegt, daß die Vergünstigung nur für die Steuerpflichtigen gilt, die im Kalenderjahr 1939 ihren Wohnsitz überwiegend in den sudetendeutschen Gebieten gehabt haben. Es kommt also nicht darauf an, woher die Einkünfte bezogen sind oder ob es sich um einen Sudetendeutschen im Stammesmäßigen Sinn handelt, sondern es ist aus praktischen Gründen allein darauf abgestellt, wo der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1939 überwiegend seinen Wohnsitz gehabt hat.

Hat ein Steuerpflichtiger im ganzen Kalenderjahr 1939 seinen (einigen) Wohnsitz in den sudetendeutschen Gebieten gehabt, so liegt der Fall einfach. Dieser Steuerpflichtige hat die Einkommensteuer nur zu elf Sechzehnteln zu zahlen. Es ist dabei ohne Belang, ob er seine Einkünfte aus den sudetendeutschen Gebieten, aus dem anderen Reichsgebiet oder aus dem Ausland bezogen hat.

Die Fälle liegen auch klar, wenn Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1939 ihren Wohnsitz überhaupt nicht in den sudetendeutschen Gebieten, sondern im anderen Reichsgebiet oder im Ausland gehabt haben. In diesen Fällen kommt die Vergünstigung (elf Sechzehntel der Einkommensteuer) nicht in Betracht. Das gilt auch dann, wenn es sich um einen Steuerpflichtigen aus dem anderen Reichsgebiet handelt, der eine oder mehrere gewerbliche Betriebsstätten in den sudetendeutschen Gebieten besitzt und hinsichtlich dieses Teils seines Gewerbebetriebs unter den Maßnahmen der Tschechen ebenso zu leiden hatte wie sudetendeutsche Gewerbetreibende. Die Vergünstigung gilt auch nicht für Volksdeutsche im Protektorat, die aus den sudetendeutschen Gebieten Einkünfte, z. B. aus Landwirtschaft, beziehen, aber dort keinen Wohnsitz haben.

Viele Steuerpflichtige haben ihren Wohnsitz im Kalenderjahr 1939 aus dem anderen Reichsgebiet in die sudetendeutschen Gebiete verlegt oder umgekehrt. Es ist hier zu prüfen, wo die Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1939 überwiegend ihren Wohnsitz gehabt haben.

Ein Steuerpflichtiger hat nur elf Sechzehntel der Einkommensteuer zu entrichten, wenn er seinen Wohnsitz spätestens am 30. Juni 1939 aus dem anderen Reichsgebiet in die sudetendeutschen Gebiete verlegt hat. Er muß dagegen die volle Einkommensteuer entrichten, wenn er den Wohnsitzwechsel erst am 1. Juli 1939 oder später vorgenommen hat. Es wird in diesen Fällen bei Arbeitnehmern vorkommen, daß sie für das dritte Kalendervierteljahr 1939 nicht zur vollen Lohnsteuer herangezogen worden sind, aber uneingeschränkt zur Einkommensteuer veranlagt werden. In diesen Fällen werden keine Härten entstehen, wenn § 25 EStDV anzuwenden ist. Soweit die Anwendung des § 25 EStDV nicht in Betracht kommt, muß der Steuerpflichtige eine höhere Nachzahlung leisten, als es der Fall gewesen wäre, wenn die Lohnsteuer auch für das dritte Kalendervierteljahr 1939 in der vollen Höhe einbehalten worden wäre. Das muß in Kauf genommen werden.

Hat ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz aus den sudetendeutschen Gebieten in das andere Reichsgebiet verlegt, so ist er nur mit elf Sechzehnteln zur Einkommensteuer heranzuziehen, wenn er frühestens am 1. Juli 1939 den Wohnsitzwechsel vorgenommen hat. Hat er den Wohnsitz vor diesem Zeitpunkt gewechselt, so hat er die volle Einkommensteuer zu entrichten. Bei Arbeitnehmern könnte das zu Härten führen, weil

sie während ihrer Tätigkeit in den sudetendeutschen Gebieten eine ermäßigte Lohnsteuer zu zahlen hatten. Härten entstehen in diesen Fällen aber nicht, wenn bei der Veranlagung § 25 EStDV anzuwenden ist. Für die anderen Fälle ist zur Beseitigung der Härten angeordnet worden, daß diesen Steuerpflichtigen die Einkommensteuer bei der Veranlagung aus Billigkeitsgründen um den Betrag zu ermäßigen ist, der ihnen an Lohnsteuer mehr einbehalten worden wäre, wenn sie während des ganzen Kalenderjahrs 1939 im anderen Reichsgebiet gewohnt hätten.

Die Fälle des mehrfachen Wohnsitzes sind in Ziffer 5 des Erlasses geregelt.

— n —

Gewerbesteuer und Wandergewerbesteuer in den eingegliederten Ostgebieten

Durch die Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. Februar 1940 (RStBl I S. 418, MStBl 1940 S. 289) sind neben dem Körperschaftsteuerrecht das Gewerbesteuerrecht und das Wandergewerbesteuerrecht in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden. Die die Gewerbesteuer und die Wandergewerbesteuer betreffenden Vorschriften dieser Verordnung sind durch einen gemeinsamen Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 10. April 1940 (MStBl 1940 S. 425) erläutert und ergänzt worden.

Auf dem Gebiet der Gewerbesteuer sind in den eingegliederten Ostgebieten das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RStBl I S. 979), die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 20. Februar 1938 (RStBl I S. 209) und die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (RStBl I S. 284) in Kraft gesetzt worden. Ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Vorschriften ist in der Verordnung vom 24. Februar 1940 nicht ausdrücklich festgelegt worden. Es ergibt sich aus § 5 dieser Verordnung, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes und der Durchführungsverordnungen in den eingegliederten Ostgebieten erstmalig anzuwenden sind. Danach wird die Gewerbesteuer abweichend von der Regelung im anderen Reichsgebiet für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1940 ausschließlich nach der Lohnsumme und für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 (Rechnungsjahr 1940) nach dem Gewerbeertrag, dem Gewerkekapital und der Lohnsumme erhoben.

Die Erhebung der Lohnsummensteuer für die Zeit vom 1. Februar 1940 bis 31. März 1941 ist zwingend für alle Gemeinden vorgeschrieben. Die Lohnsummensteuer ist grundsätzlich nach einem Hebesatz von 500 v. H. des Steuermeßbetrags zu erheben. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten können die Gemeinden einen höheren Hebesatz festsetzen. Das wird aber, wie in dem oben bezeichneten Erlaß vom 10. April 1940 betont ist, in der Regel nur in industriellen Gemeinden in Betracht kommen. Auch dort dürfen höhere Hebesätze nur insoweit festgesetzt werden, als die Finanzlage der Gemeinde das dringend erfordert. Hebesätze über 1000 v. H. des Steuermeßbetrags sind unzulässig.

Die Erhebung der Lohnsummensteuer nach einem Hebesatz von über 500 v. H. ist ortsüblich bekanntzumachen. Der Hebesatz gilt erstmalig für die Lohnsumme des Monats, in dem er bekanntgemacht wird. Ein höherer Hebesatz wird demgemäß regelmäßig frühestens für den Monat März 1940 in Betracht kommen.

Für die Festsetzung des höheren Hebesatzes ist in Gemeinden, denen das Recht der Deutschen Gemeindeordnung bereits verliehen worden ist, der Bürgermeister zuständig, in den anderen Gemeinden der Amtskommissar.

Hinsichtlich der Besteuerungsgrundlage für die Lohnsummensteuer bestimmt der oben bezeichnete Erlaß vom 10. April 1940, daß die Vorschrift des § 24 Absatz 4 GewStG, betreffend die Besteuerungsgrundlage bei Sparkassen, und die Vorschrift des § 24 Absatz 5 GewStG hinsichtlich der Unternehmen, die kirchlichen Zwecken dienen, in den eingegliederten Ostgebieten nicht anzuwenden sind. Bei Sparkassen unterliegen bis auf weiteres die gesamten Vergütungen der Lohnsummensteuer. Die Nichtanwendung des § 24 Absatz 5 GewStG hinsichtlich der Unternehmen, die kirchlichen Zwecken dienen, folgt aus § 8 der Verordnung vom 24. Februar 1940, der für die eingegliederten Ostgebiete bestimmt, daß den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer besondere Steuervergünstigungen nicht zuzuführen.